



Finanzdirektion  
Personalamt

Münstergasse 45  
3011 Bern  
+41 31 633 43 36  
info.pa@be.ch  
www.be.ch/personal

Merkblatt

# Überprüfen Sie Ihre persönliche Unfalldeckung

vom 1. Januar 2019

Stand vom 1. Januar 2024

Als UVG-versicherte Person können Sie mit verschiedenen Fragestellungen konfrontiert werden. Die hier beschriebenen Hinweise geben Ihnen erste Anhaltspunkte, welche Lösungsmöglichkeiten bestehen.

## Taggelder der Unfallversicherung

Bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie das Gehalt entsprechend Art. 52 ff. PV. Das Unfall-Taggeld geht während dieser Zeit an den Arbeitgeber.

Falls Sie ein volles Gehalt über die Dauer der Gehaltsfortzahlung hinaus wünschen, können Sie privat eine Zusatzversicherung abschliessen.

Wichtig: Unfall-Taggelder gelten als AHV-reduzierendes Einkommen. Es fliessen während der Zeit, in der Unfall-Taggelder ausgerichtet werden, keine AHV-Beiträge auf Ihr individuelles Konto bei der Ausgleichskasse. Bei langer Arbeitsunfähigkeit sollten Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde erkundigen, ob der AHV-Minimalbetrag zu bezahlen ist, um eine Vorsorgelücke in der 1. Säule zu vermeiden.

## Heilungskosten (Pflegeleistungen und Kostenvergütungen)

Sie sind durch die Unfallversicherung bei Spitalaufenthalten für die Kosten der Behandlung, Unterkunft und Verpflegung in der allgemeinen Abteilung versichert. Falls Sie bei Ihrer Krankenkasse eine Versicherung für halbprivate oder private Abteilung haben, ist dort in der Regel das Unfallrisiko miteingeschlossen. Es empfiehlt sich jedoch, das zu prüfen.

Bei einem Unfall im Ausland sind die Unfallversicherungsleistungen eingeschränkt: Es wird höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären. Es ist empfehlenswert, sich z.B. bei Reisen in die USA, Kanada und Australien zusätzlich zu versichern. Auch Reise-, Transport-, Bergungs- und Rettungskosten bei medizinischer Notwendigkeit sind im Ausland betraglich begrenzt versichert. Hier hilft ebenfalls eine zusätzliche Versicherung.

## Todesfall, Invalidität

Für das gesamte Kantonspersonal und die Lehrpersonen der Berner Volksschule besteht eine Zusatzversicherung, welche die Leistungen aus dem UVG ergänzt: Im Todesfall wird den Hinterbliebenen ein

halbes Jahresgehalt ausbezahlt (mindestens CHF 50'000.--). Bei Invalidität erhalten Sie ein ganzes Jahresgehalt (mindestens CHF 100'000.--, mit Progression bis 225 %, je nach Schwere der Invalidität). Die maximal berücksichtigte Jahreslohnsumme beträgt CHF 300'000.--.

Weitere Zusatzversicherungen können privat abgeschlossen werden.

### **Unterschreiten der NBU-Limite**

Falls Ihr Beschäftigungsgrad weniger als 8 Stunden pro Woche aufweist, sind Sie nur für Berufsunfälle, inkl. Arbeitsweg versichert (bei Lehrpersonen beträgt die Limite 4 Lektionen pro Woche). In diesem Fall müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse die Unfalldeckung einschliessen.

### **Unbezahlter Urlaub**

Wenn Sie sowohl gegen Berufs-, als auch gegen Nichtberufsunfälle versichert sind, so bleiben Sie bis 31 Tage nach Ende der Gehaltszahlung durch die gesetzliche Nachdeckung unfallversichert.

Sie können die Versicherungsdeckung nach UVG für maximal weitere 6 Monate verlängern, indem Sie eine Abredeversicherung abschliessen. Sowohl die Visana- als auch die SUVA-Versicherten haben die Möglichkeit, die Abredeversicherung unter den folgenden Links online abzuschliessen:

[Abredeversicherung | Visana Versicherungen](#)  
[Suva-Abredeversicherung](#)

Fragen zum Ausfüllen des Online-Formulars werden vom zuständigen Personaldienst beantwortet. Der Personaldienst teilt auch die zum Abschluss der Abredeversicherung benötigte Policen-Nr. mit.

Die Unfall-Zusatzversicherung ist in der Abredeversicherung nicht enthalten. Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 7 Monate, so müssen Sie ab Beginn des 8. Monats die Unfallversicherung bei Ihrer Krankenkasse einschliessen.

Falls Sie nur gegen Berufsunfälle versichert sind, ist es nicht möglich die Abredeversicherung abzuschliessen. Sie benötigen den Unfalleinschluss bei Ihrer Krankenkasse.

### **Unfallversicherung nach der Pensionierung**

Nach der Pensionierung müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse die Unfallversicherung einschliessen. Bleiben Sie jedoch über die Pensionierung hinaus angestellt, sind Sie weiterhin durch Ihren Arbeitgeber unfallversichert.